

Verordnung

des Landkreises Soltau-Fallingb. über das Landschaftsschutzgebiet „Allernbachtal“ in der Gemeinde Bomlitz, Gemarkung Jarlingen

vom 08.05.1984

Aufgrund der §§ 26, 54 Abs. 1 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.1983 (Nds. GVBl. S. 281), wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in der Gemeinde Bomlitz wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Allernbachtal“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 22 ha.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus einer beim Landkreis Soltau-Fallingb. und der Gemeinde Bomlitz aufbewahrten Zusammenfügung der Deutschen Grundkarte im Maßstab 1 : 5.000, die von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft entlang der äußeren Seite der schwarzen Balkenreihe.

Zusätzlich wird der Geltungsbereich dieser Verordnung wie folgt grob beschrieben:

Das Landschaftsschutzgebiet liegt südwestlich der Ortslage Jarlingen. Im Osten grenzt das LSG an die K 29 F und folgt im Norden vorhandenen Talrandwegen sowie Flurstücksgrenzen, und im Nordwesten verläuft die Grenze auf etwa 350 m Länge in einem Abstand von 50 m ab Bachmitte. Der südliche Bereich wird durchgehend von Flurstücksgrenzen, Wegen und Feld-/Gehölzgrenzen markiert.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Der Charakter des Gebietes wird insbesondere bestimmt durch die kulissenartige Untergliederung und Rahmung des Talraumes durch markante Eichen-/Erlen-/Ahorn-/Weiden- und Haselbestände. Im oberen Bachlauf wird die Landschaft durch Nieder- und Übergangsmoorstadien charakterisiert.
- (2) Besonderer Schutzzweck ist die Erhaltung prägender Baum- und Strauchbestände am Talsaum, im oberen Bereich des quelligen Übergangsmoores mit Heide-, Wacholder-, Torfmoos-, Seggen- und Vacciniumbeständen. Zu schützen ist das Gebiet ferner als Niederwildbiotop. Zu erhalten sind die derzeitigen Grünlandnutzungen und die teilweise eintretenden Vernässungen von Grünlandstandorten. Aufforstungen sind zur Erhaltung eines freien Talraumcharakters nicht vorzunehmen.

§ 4**Verbote**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:
- a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern,
 - b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
 - c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder mit Gehölzen zu bepflanzen,
 - d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen, zu verändern oder neu anzulegen, ausgenommen die Anlage dient ausschließlich Naturschutzzwecken,
 - e) Moorbildungen, Grünland und vernäßte Flächen zu beseitigen oder zu verändern,
 - f) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzumachen und auf nicht von den land- oder forstwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Betrieben ordnungsgemäß landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen Pflanzenbehandlungsmittel, u. a. Biozide, auszubringen,
 - g) Abgrabungen und Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
 - h) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern; auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern, außer im Rahmen einer ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung,
 - i) bauliche Anlagen aller Art einschließl. Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben die Anlagen von Weidezäunen und Weideschuppen,
 - k) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen oder zu vergrößern;
 - l) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- und Erschließungseinrichtungen anzulegen,
 - m) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - n) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft durch Geräusche, Erschütterungen, Licht, Luftverunreinigungen, Verunstaltungen des Landschaftsbildes oder störende Verhaltensweisen zu beeinträchtigen, als Verstoß hiergegen ist insbesondere anzusehen:
 - 1. das Betreiben bzw. Spielen von Funk- und Tonwiedergabegeräten sowie Lautsprechern aller Art,
 - 2. Modellflugzeuge und ähnliche Geräte mitzuführen und in Betrieb zu nehmen,

3. Besucher des Gebietes durch lärmendes, aufdringliches Verhalten oder auf andere Weise zu stören,
- o) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen
 - p) Müll, Schutt, Schrott, Abraum oder sonstige Abfälle wegzuwerfen, innerhalb des Waldes für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf andere Weise zu verunreinigen,
 - q) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
 - r) Gräben neu anzulegen oder so zu verändern, dass diese Maßnahme dem Schutzzweck gemäß § 3 (2) widerspricht,
 - s) zwischen Kreisstraße 29 F und dem westlichen Querweg, ca. 900 m Bachtal aufwärts, Laubwald in Nadelwald umzuwandeln oder im Gesamtschutzgebiet standortfremde Gehölzarten zu verwenden,
 - t) an Gewässern ohne bestehende Fischerei- oder Angelrechte zu fischen oder zu angeln.
- (2) Die Verbote des Abs. 1 gelten nicht:
- a) für Maßnahmen, für die nach öffentlichem Recht im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde eine behördliche Genehmigung erteilt oder eine Planfeststellung durchgeführt wurde,
 - b) für Maßnahmen, die von einer Behörde im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde angeordnet, durchgeführt oder geleitet werden,
 - c) für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund gesetzlicher Vorschriften.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken und die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleiben hiervon unberührt.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Soltau-Fallingb. auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn der Schutzzweck gemäß § 3 dieser Verordnung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
- 1. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(3) Die Ausnahmen und Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.

(4) Ausnahmen und Befreiungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG handelt ordnungswidrig, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(2) Sachen, die durch eine Ordnungswidrigkeit erlangt sind, können gemäß § 66 NNatG eingezogen werden.

(3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Soltau, den 08.05.1984

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Buhr
Landrat

Schumacher
Oberkreisdirektor